

Schwarze Oldtimerkennzeichen („H“-Kennzeichen)

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV),
§ 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Grundvoraussetzung:

Für ein Fahrzeug, das mindestens vor **30 Jahren** erstmals in den Verkehr gekommen ist (**entscheidend ist der Tag der ersten Zulassung**), kann ein Oldtimerkennzeichen „H“ beantragt werden („H“ steht für historisches Fahrzeug).

Oldtimer sind Fahrzeuge, die weitgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Besonderheiten:

- Es wird ein Kennzeichen mit schwarzer Schrift auf weißem Grund zugeteilt. Der Kennbuchstabe „H“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer wird von der Zulassungsbehörde auch in der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vermerkt.
- In Zulassungsbescheinigung Teil I wird das Feld 14 (emissionsbezogene Schlüsselnummer) geändert in „98“ (Oldtimer).
- „H“-Kennzeichen sind im Gegensatz zu roten 07 - Oldtimerkennzeichen geeignet, das Fahrzeug im täglichen Verkehr einzusetzen.
- Es kann auf einem historischen H-Kennzeichen auch ein Betriebszeitraum (Saisonkennzeichen) für das Fahrzeug angegeben werden. Bei Hinterlegung des Betriebszeitraumes gilt es jedoch zu beachten, dass eine zusätzliche Stelle auf dem Kennzeichen wegfällt. Gemäß der FZV stehen für die Ausgestaltung eines amtlichen Kennzeichens maximal acht Stellen zur Verfügung.
- Eine Kombination mit einem Wechselkennzeichen ist möglich.
- Fahrzeuge mit einem Oldtimerkennzeichen benötigen nach § 2 Abs. 3 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) weder eine Feinstaubplakette noch eine Ausnahmegenehmigung, um in eine Umweltzone einzufahren.

Folgende Unterlagen sind zur Zulassung notwendig:

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)
- 7-stellige eVB-Nummer der Versicherung gem. § 23 FZV zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Gutachten nach § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer mit Untersuchung nach § 29 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer
- ist keine Betriebserlaubnis vorhanden, bedarf es zusätzlich eines Gutachtens nach § 21 StVZO sowie die Vorlage eines Eigentumsnachweises
- Kennzeichenschilder bei angemeldeten Fahrzeugen
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)

Bei der Bevollmächtigung eines Dritten ist die entsprechende Vollmacht (Formular hinterlegt auf unserer Internetseite) sowie die Personalausweise des Vollmachtgebenden und Bevollmächtigten vorzulegen.

Voraussetzung für ein schwarzes Oldtimerkennzeichen ist, dass keine Kfz-Steuerrückstände beim Zoll oder Gebührenrückstände bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorliegen.

Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr GebOSt erhoben.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder erfolgt gesondert gegen Bezahlung bei einem Kennzeichenhersteller!